

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Landratsamt Neu-Ulm
Fachbereich 35
Kantstraße 8
89231 Neu-Ulm

3-fache Fertigung

Vorderseite der 1. bis 3. Fertigung

Erklärung bitte 2-fach der Kreisverwaltungsbehörde vorlegen. Die 3. Fertigung ist für Ihre Akten bestimmt. Die Kreisverwaltungsbehörde leitet eine Fertigung an das Wasserwirtschaftsamt weiter und verwendet eine Fertigung für die Erstellung des Bescheids.
 Abgabetermin: **spätestens 31. März des folgenden Jahres**

Unser Zeichen	Zeichen 35-9325.2/2	Abgabennummer 196 775
Ort, Datum		Telefon

LRA_35_019-1 (Abgabeerklärung für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser)

Vollzug der Abwasserabgabengesetze;**Abgabeerklärung für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser für das Jahr _____**

(§ 7 AbwAG, Art. 6 BayAbwAG)

Anlagen _____

Für die Erklärung gelten die Angaben in "Anlage Trennsystem zu Anlage 6" bzw. "Anlage Mischsystem zu Anlage 6".

 Unterschrift

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

**Wasserwirtschaftsamt
Donauwörth
Förgstraße 23
86609 Donauwörth**

Unsere Zeichen

35-9325.2/2

Bearbeiter/in

Frau Holzheu

Telefon

0731/7040-35104

Ort, Datum

Neu-Ulm, den

Wir bitten um fachliche Stellungnahme zur Abgabeerklärung. Bei Kanalisationen im Mischsystem genügt eine Überprüfung der angeschlossenen befestigten Fläche und des Speichervolumens zur Mischwasserbehandlung in Abständen von 5 Jahren, soweit nicht aus besonderem Anlass eine Überprüfung notwendig erscheint.

Unterschrift

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
Servicestelle Krumbach
Dr. Röthermelstraße 11
86381 Krumbach

**Landratsamt Neu-Ulm
Fachbereich 35
Kantstraße 8
89231 Neu-Ulm**

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Unser Zeichen

1.3-4574.9/NU

Bearbeiter/in

Herr Komm

Telefon

0906/7009-613

Ort, Datum

Krumbach, den

Es ergaben sich
keine Prüfungserinnerungen

die Prüfungsfeststellungen wurden mit den Abgabepflichtigen
erörtert
nicht erörtert

Unterschrift

Niederschlagswassereinleitung über eine öffentliche Kanalisation/nichtöffentliche Kanalisation im Mischsystem

1. Ich leite Niederschlagswasser über eine öffentliche Kanalisation in folgende Gewässer ein:

2. Ich leite Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen, die größer als drei Hektar sind, über eine nichtöffentliche Kanalisation in folgende Gewässer ein:

Das Schmutzwasser wird abgeführt zur Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage):

Angeschlossene Einwohner zu Nr. 1: _____

Angeschlossene Einwohner zu Nr. 2: _____

3. Zusammenstellung der Niederschlagswasser-Einleitungen im Mischsystem (bei Bedarf bitte ergänzend Beiblatt ausfüllen und durchnummerieren)

Nr.	Bezeichnung der Einleitungsstelle	Benutztes Gewässer	Einleitungsstelle (Flur-Nr. Gemarkung)	Gültige Einleitungs-erlaubnis vom (Datum)	Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG (Siehe unten Nrn. 4.1 bis 4.5) Bitte ja/nein eintragen	
					Zu 4.4 (Für jede Einleitung)	Zu 4.5 (Für die Kanalisation)
Abgabefreiheit für die Kanalisation nach Prüfung von Nr. 4 gegeben						

4. Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG

4.1 Speichervolumen zur Mischwasserbehandlung _____ m³

4.2 An die Mischwasserkanalisation angeschlossene befestigte Fläche _____ ha

4.3 Nach Bescheid erforderliches Speichervolumen je Hektar _____ m³/ha

4.4 Die an die Mischwasser- und Abwasserbehandlung gestellten Anforderungen der die Einleitung zulassenden Bescheide werden erfüllt.

4.5 Das zurückgehaltene Mischwasser wird einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt, welche die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG erfüllt. (Dies gilt nicht für Anforderungen an Stickstoff gesamt während einer eingeräumten Frist; Art. 6 Abs. 2 Satz 2 AbwAG.)

Wenn Volumen nach Nr. 4.1 geteilt durch Fläche nach Nr. 4.2 größer oder gleich der Anforderung nach Nr. 4.3 mindestens aber "5" beträgt, und wenn Nrn. 4.4 und 4.5 positiv beantwortet werden können, besteht Abgabefreiheit.

5. Berechnung

Einleitung über öffentlichen Kanal:

_____ angeschlossene Einwohner x 12 v.H. x _____ Euro (Abgabesatz) = _____ Euro

Einleitung über nicht öffentlichen Kanal:

_____ volle ha x 18 x _____ Euro (Abgabesatz) = _____ Euro

Erläuterungen

1. Einleitungen über eine öffentliche Kanalisation (zu Nr. 1 der Erklärung)

- 1.1 Erklärungspflicht: Die Abgabeerklärung ist vom Einleiter, der über eine öffentliche Kanalisation Niederschlagswasser einleitet, gemäß Art. 10 Abs. 1 und 2 BayAbwAG spätestens bis 31. März des folgenden Jahres vorzulegen. Bei Niederschlagswassereinleitungen im Mischsystem ist für jede hydraulische Einheit eine gesonderte Niederschlagswasserabgabeerklärung nach der "Anlage Mischwasser zu Anlage 6" abzugeben. Wird der Kläranlage Mischwasser nicht nur aus einer hydraulischen Einheit zugeführt, ist für jede hydraulische Einheit eine gesonderte Erklärung abzugeben. Im Trennsystem können alle Einleitungen in der "Anlage Trennsystem zu Anlage 6" eingetragen werden.
- 1.2 Öffentliche Kanalisation ist jeder offene oder geschlossene Kanal, der Niederschlagswasser (u.U. zusammen mit anderem Abwasser) ableitet und der Entsorgung der Allgemeinheit dient. Auf die Rechtsstellung des Trägers kommt es nicht an.
- 1.3 Als angeschlossene Einwohner ist jede in der Gemeinde gemeldete Person zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnung gemeldet ist. Tragen Sie bitte die Einwohnerzahl unter Nr. 5 ein.
- 1.4 Ein Anschluss an die Niederschlagswasserkanalisation besteht nur, wenn Einrichtungen vorhanden sind, die ein öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründen. Keine Anschlussnahme ist z.B. ein Oberflächenabfluss zur Straßenentwässerungsanlage.
- 1.5 Die Zahl der Schadeinheiten beträgt 12 v.H. der Zahl der angeschlossenen Einwohner. Diese werden mit dem Abgabesatz multipliziert. Der Abgabesatz ergibt sich aus § 9 Abs. 4 AbwAG und beträgt ab 01.01.2002 35,79 Euro.

2. Einleitungen von befestigten gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation (zu Nr. 2 der Erklärung)

- 2.1 Erklärungspflicht: Die Abgabeerklärung ist vom Einleiter, der über eine nichtöffentliche Kanalisation Niederschlagswasser einleitet, gemäß Art. 10 Abs. 1 und 2 BayAbwAG spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen, wenn das eingeleitete Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen stammt. Bei Niederschlagswassereinleitungen im Mischsystem ist für jede hydraulische Einheit eine gesonderte Niederschlagswasserabgabeerklärung nach der "Anlage Mischwasser zu Anlage 6" abzugeben. Wird der Kläranlage Mischwasser nicht nur aus einer hydraulischen Einheit zugeführt, ist für jede hydraulische Einheit eine gesonderte Erklärung abzugeben. Im Trennsystem können alle Einleitungen in der "Anlage Trennsystem zu Anlage 6" eingetragen werden.
- 2.2 Nichtöffentliche Kanalisation ist ein offener oder geschlossener Kanal der Niederschlagswasser (u.U. zusammen mit anderem Abwasser) ableitet und nicht der Entsorgung der Allgemeinheit dient.
- 2.3 Die Abgabepflicht setzt u.a. voraus, dass die befestigten, gewerblichen Flächen größer als 3 ha sind. Maßgeblich ist die Größe der Fläche bzw. die Summe der Flächen, von der das Niederschlagswasser über die Kanalisation eingeleitet wird. Tragen Sie bitte die Größe der angeschlossenen Flächen unter Nr. 5 ein.
- 2.4 Bei der Berechnung der Abgabe werden 18 Schadeinheiten je volles Hektar zugrunde gelegt. Diese werden mit dem Abgabesatz multipliziert. Der Abgabesatz ergibt sich aus § 9 Abs. 4 AbwAG und beträgt ab 01.01.2002 35,79 Euro.

3. Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG

Anwendungsfälle sind Trennkanalisationen und solche Kanalisationen, in denen außer Niederschlagswasser nur nicht behandlungsbedürftiges Wasser (z.B. Kühlwasser) abgeleitet wird. Eine Behandlungsbedürftigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn vor der Einleitung in die Kanalisation eine Behandlung stattfindet, die den Anforderungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG genügt. Die Voraussetzungen für die Abgabefreiheit von der Niederschlagswasser liegen nur vor, wenn für die jeweilige hydraulische Einheit sämtliche die Einleitung zulassenden Bescheide vorliegen.

4. Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG

Das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem bleibt u.a. dann abgabefrei, wenn das zurückgehaltene Mischwasser einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, welche die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG erfüllt. Dazu müssen die Überwachungswerte den Anforderungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG entsprechen, die nach § 7 a WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG einzuhaltenden Werte dürfen nicht durch eine unzulässige Verdünnung erreicht werden und die amtliche Überwachung darf keine Überschreitung dieser Werte ergeben. Stellen die die Einleitung zulassenden Bescheide Anforderungen, bleibt das Einleiten nur abgabefrei, wenn auch diese erfüllt werden. Die Voraussetzungen für die Abgabefreiheit von der Niederschlagswasserabgabe liegen nur vor, wenn für die jeweilige hydraulische Einheit sämtliche die Einleitung zulassenden Bescheide vorliegen.

5. Anlagen zur Erklärung

Die Angaben zur Erklärung sind zu belegen. Erforderlich ist ein Übersichtslageplan (Schemaplan) mit Einzeichnung der vorhandenen Speichereinrichtungen, Zusammenstellung der Volumen- und Flächenangaben (Au) sowie evtl. erforderliche Schmutzfrachtberechnungen. In den folgenden Jahren, kann - soweit nicht eine Fortschreibung veranlasst ist - auf die bisherigen Unterlagen verwiesen werden.